



Sitzung vom

13. September 2011

Mitgeteilt den

14. September 2011

Protokoll Nr.

855

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tenna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 2011 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Tenna die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. Februar 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Plan 1:2'000 "Überbauungs- und Erschliessungsstand, Beurteilung und Überprüfung der Baureife"
- Anhänge I – IV und Stichwortverzeichnis zum Baugesetz
- Pflichtenheft Bauberatung vom 8. März 2011
- Richtlinie "Praxis der Gemeinde Tenna zum Mehrwertausgleich" vom 20. Dezember 2010
- Schreiben Gemeinde Tenna betreffend Konkretisierung Baugesetz
- Vereinbarung betreffend Verfügbarkeit der Parzelle Nr. 219
- Siedlungsinventar Tenna vom Juni 1976

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. Dezember 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7. Februar 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 10. Februar 2011. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 4. Mai 2011 ging eine Stellungnahme des WWF Graubünden im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG ein (Eingabe vom 28. April 2011).

Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Tenna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die bisherige Ortsplanung der Gemeinde Tenna stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1996. Somit ist der Planungshorizont von 15 Jahren erreicht und eine Überprüfung der Ortsplanung angebracht. Zudem gilt es, die Ortsplanung an das neue KRG sowie die KRVO, beide aus dem Jahre 2005, sowie andere übergeordnete und zwischenzeitlich geänderte Gesetze anzupassen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Baugesetz

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Tenna hat ihr Baugesetz (BauG) mit der vorliegenden Gesamtrevision auf das KRG sowie auf die Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) – beide in Kraft seit dem 1. November 2005 – abgestimmt.

Mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 hat die Regierung den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Es ist geplant, die Umsetzung der IVHB über Anpassungen der kommunalen Baugesetze vorzunehmen. Die Gemeinden werden in Kürze durch eine Teilrevision der KRVO einen entsprechenden Auftrag erhalten.

2. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass aus dem Baugesetz nicht klar hervor geht, dass die Gestaltungsvorschriften (Art. 39 ff.) nicht in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) anzuwenden sind. Der Gemeindevorstand Tenna stellte im Schreiben vom März 2011 einen schriftlichen Antrag zur Behebung des formellen Mangels im Baugesetz. Diesem Antrag kann derart entsprochen werden, dass präzisierend festgestellt wird, dass die Gestaltungsvorschriften von Art. 39 ff. nicht für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) anwendbar sind. Das ARE wird beauftragt, zu Kapitel III, Ziff. 2 "Gestaltung" (vgl. Art. 39 ff., S. 21) eine entsprechende Präzisierung anzubringen.

3. Materielles

Art. 20 (Wintersportzone)

Art. 20 Abs. 4 BauG sieht vor, dass innerhalb der Wintersportzone Solaranlagen zulässig sind. Die Gemeinde Tenna wird darauf hingewiesen, dass Solaranlagen nicht bedingungslos zulässig sind. Vielmehr sind das Bundesrecht und kantonales Recht zu beachten. Art. 18a RPG bestimmt, dass (bei herkömmlichen Bauten) Solaranlagen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen zu integrieren sind. Gestützt darauf konnte für den Solarskilift die BAB-Zustimmung erteilt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass gestützt auf Art. 20 Abs. 4 BauG auch freistehende und von Bauten unabhängige Solaranlagen bewilligt werden könnten. Dafür wäre eine Spezialzone erforderlich.

Art. 39 (Gestaltung)

Art. 39 Abs. 3 BauG erlaubt Dachaufbauten und Dacheinschnitte, sofern die zulässige Masse eingehalten sind und keine schützenswerten Bauten betroffen sind. In der Bewilligungspraxis gilt es hierbei zu beachten, dass bei Altbauten solche Eingriffe nur in wenigen Fällen positiv zu beurteilen sind. Daher sollten solche Vorhaben bei Altbauten grundsätzlich der Gestaltungsberatung vorgelegt werden.

Im Übrigen gibt das am 7. Februar 2011 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000

1. Bauzonengrösse

Heute verfügt die Gemeinde Tenna über Wohnbauzonen (Dorfzone) im Umfang von ca. 4.73 ha. Davon sind gemäss Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) ca. 4.02 ha (85.1 %) als überbaut zu betrachten.

Die Wohnbauzonenreserve beträgt somit ca. 0.71 ha. Betrachtet man die bauliche Entwicklung zwischen 1996 und 2010, zeigt sich, dass 9 Wohngebäude errichtet wurden. Bei einem durchschnittlichen Baulandverbrauch von 560 m² pro Wohngebäude ergibt sich ein Bedarf für die nächsten 15 Jahre von ca. 0.54 ha. Angesichts dieses Umstandes verfügt die Gemeinde Tenna über ausreichende Reserven in der bestehenden Bauzone. Im Falle Tenna müssten allerdings noch zwei weitere Fakten berücksichtigt werden. So ist in den vergangenen Jahren – entgegen den Prognosen – die Bevölkerungszahl deutlich gestiegen. Sicherlich lässt sich aus dieser Feststellung aufgrund der geringen Gesamteinwohnerzahl ein statistisch eindeutiger Wert ableiten. Die Tendenz darf hingegen nicht ausser Acht gelassen werden. Im Weiteren gilt es die Siedlungsstruktur Tennas zu berücksichtigen. Tenna gehört zum traditionellen Streusiedlungsgebiet (vgl. RIP2000, Kap. 5.5.1). Dies zeigt sich in der lockeren Bebauungsstruktur und der Verteilung auf die drei Siedlungsschwerpunkte „Usser Berg“, „Mitte“ und „Inner Berg“. Um eine Entwicklung in allen Fraktionen zu ermöglichen, ist auf eine gleichmässige Verteilung von Bauzonenreserven zu achten.

Die bestehenden Reserven sind alle in privater Hand und derzeit nicht verfügbar. Dennoch verzichtet die Gemeinde weitestgehend auf Neueinzonungen; lediglich 513 m² der Parzelle Nr. 219 im Siedlungsteil „Usser Berg“ wurden eingezont. Da sich die Gemeinde der Problematik der Baulandverfügbarkeit bewusst ist, wurden entsprechende Massnahmen ergriffen. Für die einzuzonende Fläche liegt eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer vor. Darin wurde ein Rückzonungs- und Vorkaufsrecht sowie eine Mehrwertabschöpfung durch die Gemeinde vereinbart. Die Mehrwertabschöpfung stützt sich auf die vom Gemeindevorstand erlassene Richtlinie „Praxis der Gemeinde Tenna zum Mehrwertausgleich“ vom 20. Dezember 2010 und beträgt 25%. Alle weiteren Flächen, die langfristig für eine Bebauung in Frage kommen, wurden der Zone für künftige bauliche Nutzung (ZkbN) zugeteilt. Aufgrund der geringen Fläche sowie der flankierenden Massnahmen können die Einzonung der genannten 513 m² in die Dorfzone sowie die Anpassungen an die digitale amtliche Vermessung genehmigt werden.

2. Schützenswerte Bauten

Im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird ausgeführt, dass aufgrund der Unterlagen der Denkmalpflege lediglich die evangelische Kirche als kantonal geschütztes Gebäude gekennzeichnet sei (vgl. Ziff. 5.1, S. 19). Ansonsten gäbe es keine schützenswerten Gebäude. Eine neue Siedlungsanalyse resp. ein Gebäudeinventar als Grundlage für die vorliegende Totalrevision wurde nicht erarbeitet. Es wurde vielmehr auf das Siedlungsinventar von Peter Zumthor aus dem Jahre 1976 vertraut (vgl. Ziff. 1.1, S. 3). Gestützt auf dieses Siedlungsinventar vermutet die Denkmalpflege, dass in Tenna weitere Gebäude historisch wertvoll sind, bis heute aber noch nicht analysiert und inventarisiert wurden. Es werden nämlich 38 Gebäude aufgezählt mit Prädikat „wertvoll, mit sehr wertvollen Teilen; wertvoller Bau; wertvoller Teil des Ortsbilds; wertvolle alte Anlage etc“. Dazu kommen Hinweise für den Umgang mit diesen Gebäuden. Es ist anzunehmen, dass seit 1976 einige dieser Bauten durch unsachgemässe Renovationen banalisiert wurden, während andere Bauten ihren Wert behalten haben.

Praxisgemäss wird die Gemeinde Tenna angewiesen, bei nächster Gelegenheit eine Siedlungsanalyse respektive ein Gebäudeinventar zu erarbeiten und mit der zuständigen Fachstelle (Denkmalpflege) zu bereinigen. Bis zum Vorliegen dieser Grundlagen ist für jedes Baugesuch, welches ein im Siedlungsinventar Zumthor aufgeführtes historisches Gebäude betrifft, die Bauberatung oder die Denkmalpflege beizuziehen.

3. Landwirtschaftszone

Auf den Parzellen im Beizugsgebiet der Gesamtmelioration (GM) Tenna wurde eine Anmerkung verfügt. Diese Anmerkung umfasst eine unbefristete Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht und ein auf 20 Jahre befristetes Verbot der Zweckentfremdung. Bei Änderung der Nutzungsplanung, die einer Zweckentfremdung gleichkommt (z.B. Umzonung Landwirtschaftszone in Bauzone), müssen für die betroffenen Grundstücke die Subventionen zurückgezahlt werden. Die GM Tenna wurde im Jahr 2006 abgeschlossen; das Zweckentfremdungsverbot gilt folglich bis ins Jahr 2026. Von diesem Verbot ist auch die Parzelle Nr. 219 betroffen. Künftig sollen ca. 513 m² dieser Parzelle der Dorfkernzone zugeteilt werden. Die Subventionen für diese Teilfläche der Parzelle Nr. 219 müssen deshalb zurückbezahlt werden.

4. Wald/Statische Waldgrenzen

Das Waldareal scheint richtig dargestellt resp. übernommen worden zu sein. Eine detaillierte Überprüfung sämtlicher Waldflächen wäre zu aufwendig. Vielmehr bietet sich eine einzelfallbezogene Überprüfung bei konkreten Vorhaben an. Daher wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben in Waldnähe jeweils eine Waldfeststellung notwendig ist.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurde im Gebiet "Hebord" (Parzellen Nr. 50 – 56 sowie 58) ein Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) durchgeführt. Die im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 eingetragenen statischen Waldgrenzen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden. Damit kommt diesen Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) zu.

5. Gefahrenzonen

Gemäss Einschätzung der Gefahrenkommission 1 bestand im Zeitpunkt der Vorprüfung kein Bedarf für eine neue Gefahrenüberprüfung. Bei einer nächsten Zonenplanrevision sind jedoch auch die Gefahrenzonen durch die Gefahrenkommission 1 einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

Sodann ist festzustellen, dass der Erfassungsbereich im Gebiet "Hebord" identisch mit der dort ausgeschiedenen Gefahrenzone 2 ist. Im GIS ist dies denn auch so dargestellt, wogegen die Bezeichnung im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2:2'00 fehlt resp. nicht ersichtlich ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer entsprechenden Feststellung.

6. Landschaftsschutzzone

Die im RIP2000 enthaltene Landschaft "Signinagruppe" (02.LS.25R von regionaler Bedeutung) wurde nicht vollständig der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Dabei gilt es zu beachten, dass gegenüber der im Inventar enthaltenen Landschaft L-249 "Signinagruppe" die im RIP2000 festgesetzte Landschaft "Signinagruppe" (02.LS.25R) im Bereich der Tenner Alp verkleinert wurde. So gross wie in der Vorprüfung, wo noch die ganze L-249 im Schutzperimeter lag, hätte die Landschafts-

schutzzone also nicht ausgeschieden werden müssen. Die Gemeinde Tenna hat im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:5'000 das Gebiet von "Schratta" bis zum "Tenner Chrüz" sowie der Bereich des "Tälibaches" keiner Landschaftsschutzzone zugewiesen. Zur Begründung führt die Gemeinde Tenna im Anhörungsschreiben vom 20. Juli 2011 zur Stellungnahme des WWF Graubünden (vgl. nachstehend) im Wesentlichen sinngemäss aus, dass die massive Ausdehnung der Landschaftsschutzzone in der Gemeinde politisch nicht durchsetzbar gewesen wäre. Dieses Gebiet stelle den Ausläufer der Signinagruppe dar und liege unmittelbar oberhalb des Dorfes. Im Interesse der zukünftigen touristischen oder anderer Entwicklungsmöglichkeiten sei auf eine Schutzzonenzuweisung verzichtet worden. Der Bereich des "Tälibaches" sei im Hinblick auf ein mögliches Kleinkraftwerk keiner Landschaftsschutzzone zugewiesen worden.

Nach Art. 9 Abs. 1 RPG ist der RIP2000 auch für die kommunalen Behörden verbindlich; die im RIP2000 festgelegten Landschaftsschutzgebiete sind in der Ortsplanung umzusetzen (vgl. RIP2000, Kap. 3.6-2). In diesen Gebieten sind neue Bauten für die Landwirtschaft sowie der Ausbau bestehender Bauten weiterhin zulässig. Deshalb würde eine Landschaftsschutzzone zu keiner land- resp. alpwirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Auch ist zu erwähnen, dass eine LSZ das fragliche Kleinkraftwerk kaum verunmöglichen würde, da die massgeblichen Anlagen wohl ohnehin ausserhalb der LSZ erstellt würden. Die Gemeinde Tenna wird entsprechend angewiesen, die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaft 02.LS.25R "Signinagruppe" in eine Landschaftsschutzzone zu prüfen.

7. Wintersportzone

Die Gemeinde Tenna hat neben dem eigentlichen Skigebiet mit Solarskilift und entsprechenden Pisten auch das Tourengebiet mit dem "Schlüechtli" und dem "Tenner Chrüz" einer Wintersportzone zugewiesen. Insgesamt hat die Gemeinde eine Wintersportzone im Umfang von ca. 201 ha ausgeschieden. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 18) wird die Grösse der Wintersportzone mit zukünftigen Bedürfnissen begründet. Was das für Bedürfnisse sind, wird nicht ausgeführt. Jedenfalls bleiben die Abfahrtpisten gemäss Baugesuchs- und Plangenehmigungsunterlagen vom März 2011 auch nach dem Bau des neuen Solarskiliftes unverändert, und

von einer künftigen Skigebietserweiterung mit neuen Anlagen in westlicher Richtung finden sich keine Hinweise.

Eine Skigebietserweiterung scheint also nicht geplant zu sein, und das Tourengehen oder ähnliche Sportarten sind auch in der Landwirtschaftszone sowie in Landschaftsschutzzonen zulässig. Nachdem die Gemeinde Tenna die Ausscheidung der Landschaftsschutzzone zu überprüfen hat, rechtfertigt es sich, das Genehmigungsverfahren für die (zu) grossflächig ausgeschiedene Wintersportzone, soweit sie über 1900 m.ü.M. liegt, zu sistieren. Die Gemeinde wird angewiesen, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Landschaftsschutzzone auch die Grösse der Wintersportzone zu überprüfen.

8. Multikomponentensammel- und Kompostierplatz

Die Gemeinde Tenna hat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen auf der Parzelle Nr. 181 im Gebiet „Büdemli“ anstelle einer Materialablagerungszone eine Spezialzone (Multikomponentensammel- und Sortierplatz, vgl. Art. 22 BauG) festgesetzt. Dieser Standort wurde bis 1976 als Kehrrechtdeponie sowie für die Lagerung unverschmutzten Aushubs genutzt und ist dementsprechend im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt. Da sich dort aber kein nutzbares Grundwasservorkommen befindet, besteht kein Sanierungsbedarf. Um die Sammelstelle betreiben zu können, ist der heutige Umschlagplatz mit unverschmutztem Aushubmaterial aufzufüllen. Die Gemeinde Tenna wird darauf hingewiesen, dass für den fraglichen Multikomponentensammel- und Sortierplatz ein BAB-Gesuch einzureichen ist und darin auch die künftige Gestaltung der Anlage aufzuzeigen ist. Zudem ist eine Bewilligung für einen Eingriff in einen mit Abfall belasteten Standort nach Art. 48 Abs. 1 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) des ANU erforderlich. Beide Bewilligungen können in Aussicht gestellt werden.

9. Materialablagerungszone

Die Gemeinde Tenna wird darauf hingewiesen, dass für die noch nicht in Betrieb genommene bereits in der rechtskräftigen Ortsplanung ausgeschiedene Materialablagerungszone "Röngg", eine Errichtungsbewilligung und BAB-Bewilligung erforderlich ist.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Langsamverkehrswege

Das Wanderwegenetz des kantonalen Inventars für Fuss- und Wanderwege ist in den Generellen Erschliessungsplänen (GEP) weitgehend korrekt erfasst. Allerdings weichen die im GEP erfassten Wegführungen in den Gebieten „Acla“, „Usserbärg“ und „Chellawald – Tenner Chrüz“ von den inventarisierten ab. Ausserdem fehlen die Wegeverbindungen bei „Chanzla“ und „Under Egschi“. Des Weiteren sind verschiedene Mountainbikerouten im GEP eingetragen. Im offiziellen Inventar der Mountainbikerouten des Kantons sind allerdings für die Gemeinde Tenna keine Strecken erfasst. Zur Bereinigung der beiden erwähnten Grundlagen wird die Gemeinde ersucht, die Abweichungen der Fuss- und Wanderwege sowie der Mountainbikerouten von den kantonalen Inventaren in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Langsamverkehr zu besprechen, damit der Kanton resp. die Gemeinde allfällige Korrekturen vornehmen kann.

G.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation WWF Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-

Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme WWF Graubünden

Der WWF begrüsst in seiner Stellungnahme vom 28. April 2011 die Ausscheidung einer Wald- und Wildschonzone, vertritt aber zugleich die Meinung, dass diese Fläche stattdessen in eine Landschaftsschutzzone umgewandelt werden soll. Ferner beantragt der WWF die Streichung des Art. 20 Abs. 4 BauG betreffend Solaranlagen in der Wintersportzone. Zum Multikomponentensammel- und Kompostierplatz führt er aus, dass dessen Bewirtschaftung sicherzustellen sei. Des Weiteren wird vom WWF gefordert, die im RIP2000 bezeichnete Landschaft 02.LS.25 in der Ortsplanung umzusetzen und als Landschaftsschutzzone festzusetzen. Ebenso sei das Gebiet um den „Tällibach“ der Landschaftsschutzzone zuzuweisen. Ausserdem würde der Perimeter der Trockenwiesen und -weiden (TWW) nicht mit dem des Inventars übereinstimmen; dies sei zu berichtigen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Tenna

Die Gemeinde Tenna beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2011, den Anliegen des WWF Graubünden nicht zu entsprechen. Hinsichtlich der Wald- und Wildruhezone begründet sie diese Haltung damit, dass zum einen mit der Errichtung des unmittelbar angrenzenden Naturwaldreservats „Aclatobel“ bereits ein grosser Beitrag zum Naturschutz geleistet wurde. Zum anderen würden mit der Festsetzung einer Landschaftsschutzzone potentielle standortgebundene Vorhaben zu stark eingeschränkt. Mit der Erwähnung von Solaranlagen in Art. 20 Abs. 4 BauG möchte die Gemeinde ihre Unterstützung erneuerbarer Energien und im Besonderen des Projekts „Solarskilift“ zum Ausdruck bringen. Die Umsetzung der im RIP2000 bezeichneten Landschaft 02.LS.25 „Signinagruppe“ würde zu einer deutlichen Ausweitung der bisherigen Landschaftsschutzzone führen. Die Gemeinde erachtet dies als unverhältnismässig; auch würde dies vom Stimmvolk nicht verstanden. Schliesslich handle es sich bei den nicht berücksichtigten Flächen lediglich um die Ausläufer der Signinagruppe unmittelbar über dem Dorf. Die Gemeinde will diese Flächen als Entwicklungsoption, beispielsweise für touristische Nutzung, freihalten. Ebenso will die Gemeinde mit der Aussparung des Tällibachs aus der Landschaftsschutzzone die Opti-

on für ein Kleinwasserkraftwerk freihalten. Dafür wird derzeit eine Machbarkeitsstudie vom örtlichen Kraftwerksbetreiber erarbeitet.

4. Beurteilung

Dem Antrag, die Wald- und Wildschonzone in eine Landschaftsschutzzone umzuwandeln, kann nicht stattgegeben werden. Da es sich bei den betroffenen Flächen um keinerlei inventarisierte Objekte handelt, obliegt es der Gemeinde, ob und in welcher Form sie einen Schutzbereich festsetzen will. Ebenso kann der Antrag auf Nichtgenehmigung des Art. 20 Abs. 4 BauG mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 20 (siehe S. 4 hievor) nicht gutgeheissen werden. Zu den Ausführungen betreffend der Multikomponentensammel- und Kompostierplatz kann darauf verwiesen werden, dass die Gemeinde praxisgemäss im Rahmen des BAB-Verfahrens ein entsprechendes Reglement oder etwas Ähnliches für die Bewirtschaftung des Platzes vorzulegen hat. Bei der Umsetzung der Trockenstandorte in Form einer Trockenstandortzone wurden die Flächen nicht konsequent gemäss Inventar, sondern zumindest teilweise entsprechend der aktuelleren resp. genaueren Kartierung des Vernetzungskonzeptes festgelegt. Dieses Vorgehen der Gemeinde kann grundsätzlich nicht beanstandet werden. Immerhin ist gegebenenfalls die Abgrenzung resp. Vollständigkeit der Trockenstandortzone in einer nächsten Ortsplanungsrevision zu überprüfen. In Bezug auf die Umsetzung der Landschaft 02.LS25 „Signi-nagruppe“ ist auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 6 hievor (S. 8) zu verweisen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 7. Februar 2011 verabschiedete **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie folgendem Hinweis und Anliegen genehmigt:
 - a) Art. 39 ff. wird mit folgender Präzisierung genehmigt: "Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen."

- b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung von Solaranlagen in der Wintersportzone nebst Art. 20 Abs. 4 BauG auch die Bestimmungen des Bundes und des Kantons für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) gelten.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, bei Dachaufbauten und Dacheinschnitten bei Altbauten die Gestaltungsberatung beizuziehen.

2. Der **Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000** und der **Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000**, beide vom 7. Februar 2011, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen, Vorbehalten, Anweisungen und Hinweise genehmigt:

- a) Die Gemeinde Tenna wird angewiesen, bei nächster Gelegenheit eine Siedlungsanalyse respektive ein Gebäudeinventar zu erarbeiten und mit der zuständigen Fachstelle (Denkmalpflege) zu bereinigen. Bis zum Vorliegen dieser Unterlagen und deren Umsetzung in die Ortsplanung sind Baugesuche, welche ein historisches Gebäude gemäss Inventar Zumthor betreffen, durch die Bauberatung oder die Denkmalpflege prüfen zu lassen.
- b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Gesamt-melioration bezahlten Subventionen für die neu der Dorfzone zugeteilten 513 m² ab der Landwirtschaftsparzelle Nr. 219 zurückbezahlt werden müssen.
- c) Den im Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 eingetragenen Waldgrenzen kommt statische Wirkung im Sinne von Art. 13 KWaG zu.
- d) Die Gemeinde wird ersucht, in einer nächsten Ortsplanungsrevision die Gefahrenzonen durch die zuständige Gefahrenkommission überprüfen zu lassen.

- e) Es wird festgestellt, dass der Erfassungsbereich im Gebiet "Hebord" identisch mit der dort ausgeschiedenen Gefahrenzone 2 ist.
 - f) Die Gemeinde wird gestützt auf den RIP2000 angewiesen, eine möglichst vollständige Aufnahme der Landschaft 02.LS.25 "Signinagruppe" in die Landschaftsschutzzone zu prüfen.
 - g) Das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone wird sistiert, soweit sie Gebiet über 1'900 m.ü.M. betrifft.
 - h) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für den Multikomponentensammel- und Sortierplatz ein BAB-Gesuch einzureichen sowie eine Bewilligung des Amtes für Natur- und Umwelt (ANU) erforderlich ist.
 - i) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die für Materialablagerungszone "Röngg" eine Errichtungsbewilligung des ANU und eine BAB-Bewilligung erforderlich sind.
3. Der **Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr**, der **Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung** sowie der **Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung**, alle vom 7. Februar 2011, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
- Die Gemeinde wird ersucht, die Abweichungen der Fuss- und Wanderwege sowie der Mountainbikerouten von den kantonalen Inventaren mit der Fachstelle für Langsamverkehr zu besprechen, damit der Kanton resp. die Gemeinde allfällige Korrekturen vornehmen kann.
4. Der Gemeindevorstand Tenna wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 2011 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vor-

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen